

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bahnsteiganhebung Haltestelle Amsterdamer Str./Gürtel (LSG 8, Ez. 2)
 hier: Beteiligung des Beirats gem. § 11 (2) LG NW**

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Beirat bei der Unteren Land- schaftsbehörde	20.06.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nimmt die Antragsunterlagen zur Bahnsteiganhebung Haltestelle Amsterdamer Str./Gürtel (Linie 13) zur Kenntnis und gibt eine Stellungnahme dazu ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Das Amt für Brücken und Stadtbahnbau beabsichtigt, den Hochbahnsteig der Stadtbahnhaltestelle Amsterdamer Str./Gürtel (Linie 13) anzuheben, so dass den Fahrgästen ein barrierefreier Zugang vom Bahnsteig in die Stadtbahn ermöglicht wird. Derzeit liegt die Höhe bei SO +35 Zentimeter. Geplant ist eine Anhebung auf SO +90 Zentimeter.

Um die Nutzung des Haltepunktes auch während der Bauzeit aufrecht zu erhalten, werden an beiden Richtungsgleisen 50 m lange und 2,5 breite Behelfsbahnsteige einschließlich zugehöriger Erschließungswege errichtet. Diese provisorischen Anlagen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder beseitigt.

Mit dem Umbau der Haltestelle soll Anfang 2012 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt rund zehn Monate.

Gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan werden durch die Errichtung der Behelfsbahnsteige, Zugänge sowie durch 4 Baustelleneinrichtungsflächen Vegetations- und Bodenflächen in einem Gesamtumfang von 1.455 m² beansprucht.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Ruderalflächen und zu einem geringeren Teil um Rasenflächen und Gehölzbestände. Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder begrünt.

Im Hinblick auf die Vogelwelt wird gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag mit dem Vorkommen einiger häufiger und weit verbreiteter Vogelarten gerechnet, wie z.B. Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle etc.. Brutvorkommen einiger etwas anspruchsvollerer Arten wie Dorn-, Garten-, Klappergrasmücke, Grau-, Trauerschnäpper, Nachtigall, Grünspecht, Habicht etc. können nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzelner potenziell im Eingriffsbereich brütender Vogelarten sollen die Fäll- und Rodungsarbeiten sowie Gehölzrückschnitte grundsätzlich außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholung sind gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan Beeinträchtigungen durch die mit der Baumaßnahme einhergehenden Gehölzflächenverluste und durch bauzeitliche Störungen zu erwarten.

Weitergehende Informationen insbesondere zu den notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen können den Antragsunterlagen zu o.g. Vorhaben, die dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde zur Einsichtnahme im Beiratszimmer zur Verfügung gestellt wurden, entnommen werden.

Der westlich der Amsterdamer Straße gelegene Teil der Baumaßnahme liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet L 8 „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“

tel“ festsetzt (s. Anlagen 1 und 2).

Dem Vorhaben stehen Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans entgegen. Es bedarf daher einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG.

Diese wird im vorliegenden Fall, da das Vorhaben einer Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf, durch die Bezirksregierung Köln erteilt.

Die Untere Landschaftsbehörde wurde als Träger eines öffentlichen Belangs im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf dieser Stellungnahme sowie die Stellungnahme gegenüber dem Vorhabenträger vom 04.10.10 sowie dessen Rückäußerung vom 15.11.10 sind als Anlagen beigefügt (Anlagen 3 – 5). Hiermit wird dem Beirat gem. § 11 (2) LG NW die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Regelung des Eingriffs gem. § 15 BNatSchG erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) im Benehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Köln.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 5